**Formblatt für Stellungnahmen**

**für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)**

**hier: betreffend Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas, GaBi Gas 2.1**

**(Az: BK7-24-01-008)**

**Unternehmensname:** **BDEW e.V.**

**Name des Stellungnehmenden:** Jaromir Simon, Virginie Krone

**Datum der Stellungnahme:** 03.07.2024

| Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird. | **ja** | **nein** |
| --- | --- | --- |
| *Zutreffendes bitte kennzeichnen.* | **x** |  |
| Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme | **lege ich bei** | **ist nicht erforderlich** |
| *Zutreffendes bitte kennzeichnen.* |  | **x** |

| **Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen**  (z.B. § 7 GasNZV bzw. thematisches Stichwort) | **Stellungnahme einfügen** |
| --- | --- |
| Reduktion des Einsatzes von Regelenergie im Standardlastprofilverfahren (§ 24 Abs. 3 S. 2 GasNZV): *Die Beschlusskammer erwägt, die Regelung, dass bei der Anwendung von Standardlastprofilen (SLP) der Einsatz von Regelenergie möglichst reduziert werden soll (bislang § 24 Abs. 3 S. 2 GasNZV) zu ergänzen. Für die Zielsetzung der Reduktion von Regelenergie könnte dem Marktgebietsverantwortlichen (MGV) eine Mitwirkungsmöglichkeit für eine gesonderte Anpassung von Allokationen bei Standardlastprofilkunden eingeräumt werden, die es insbesondere bei außergewöhnlichen Marktereignissen ermöglicht, die beabsichtigte Zielsetzung einer möglichst umfänglichen Reduktion des Einsatzes von Regelenergie auch im Standardlastprofilverfahren zu erreichen. Vor allem die Gaskrise hat gezeigt, dass kurzfristige Veränderungen des Abnahmeverhaltens von Standardlastprofilkunden von den Netzbetreibern nicht ausreichend zeit- und wirkungsadäquat durch Anpassungen der Lastprofilausprägung nachgezeichnet werden konnten und dadurch mit einem erheblichen Einsatz von externer Regelenergie durch den MGV ausgeglichen werden musste. Die Anwendung von zusätzlichen Steuerungsmaßnahmen auf die gemeldeten SLP-Allokationen durch den MGV könnte insbesondere in diesen begründeten Ausnahmesituationen den Einsatz von externer Regelenergie voraussichtlich erheblich reduzieren. Ein derartiges marktweites Vorgehen könnte dementsprechend die bislang den Netzbetreibern zur Verfügung stehenden Einzelmaßnahmen, wie z.B. Korrekturfaktoren, zielorientiert ergänzen bzw. ersetzen. Durch eine Beteiligung der Verteilernetzbetreiber und der Bundesnetzagentur an den durch den MGV in diesen Fällen erwogenen Maßnahmen, ließe sich zudem eine angemessene Interessensabwägung sicherstellen.* | Die Erwägung der Beschlusskammer, Möglichkeiten zur Reduzierung des Regelenergieeinsatzes im Zusammenhang mit der Anwendung von Standardlastprofilen (SLP) zu prüfen, wird vom BDEW begrüßt. Die Gaskrise hat die Notwendigkeit zur Anpassung der Regelung und den intensiven Einsatz nach der angewendeten Systematik stärker betont.  Im Rahmen von Diskussionen in den vergangenen Jahren wurden innerhalb des BDEW verschiedene Möglichkeiten zur Reduktion des Regelenergieeinsatzes untersucht. Auch der Ansatz, dem Marktgebietsverantwortlichen (MGV) eine Mitwirkungsmöglichkeit für eine gesonderte Anpassung von Allokationen bei Standardlastprofilkunden zu gewähren, wurde vom BDEW untersucht. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass der Nachweis fehlt, dass eine über einen bestimmten Zeitbereich ermittelte Methodik auch für andere Zeiträume eine relevante Reduktion des Regelenergiebedarfs bewirkt. Eine untertägige Anpassung ist auch bei diesem Ansatz nicht vorgesehen, wodurch dem Ansatz Grenzen gesetzt sind.  Ein potenzieller Nachteil aus Marktsicht könnte sein, dass die Ermittlung des Faktors wenig nachvollziehbar ist und daher das Potenzial hat, ähnlich der Herleitung des Liquiditätspuffers eine Black-Box für den Markt darzustellen. Der MGV-Faktor kann durchaus einen positiven Effekt auf die Regelenergieeinsatz haben, allerdings sind tiefergehende Analysen für die genaue Bestimmung notwendig. Ein globaler Ansatz für alle Netzbetreiber oder eine große Gruppe von Netzbetreibern scheint weniger zielführend als eine netzbetreiberindividuelle Ermittlung.  Zudem zeigen die Ansätze zur Faktorbestimmung, dass der Informationsgehalt auf „globaler Ebene“ größer ist als bei den einzelnen Verteilernetzbetreibern. Diese Annahme ist nicht plausibel und wird nicht vom BDEW geteilt. Die Erwartung, dass der MGV bessere SLP-Prognoseergebnisse ohne Kenntnis netzindividueller Gegebenheiten liefern kann, ist nicht nachvollziehbar, insbesondere da der MGV die gleichen Instrumente nach LF SLP anwendet.  Die Ermittlung von globalen Korrekturfaktoren bedingt eine valide Datensicht, die ohne den Netzbetreiber auf MGV-Ebene nicht sichergestellt werden kann. Für Steuerungsmaßnahmen in begründeten Ausnahmefällen ist eine zusätzliche Datenlieferung nicht erforderlich. Zudem würde die Verantwortlichkeit des Netzbetreibers insbesondere für das Netzkonto entfallen, da der MGV den Netzkontosaldo aktiv beeinflusst. Ebenfalls sind die Regelungen der Veröffentlichungspflichten für diesen Fall nicht anzuwenden.  Dies ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass für SLP-Prognosen gemäß den Festlegungen GaBi Gas und GeLi Gas keine untertägigen Prognoseanpassungen erfolgen und im Gegensatz zu RLM (Registrierende Leistungsmessung) auch keine untertägigen Daten vorliegen. Im RLM-Bereich werden heute standardmäßig zwei Mal täglich untertägige Allokationsdaten an die BKV (Bilanzkreisverantwortlichen) versendet (16 Uhr und 19 Uhr). Außerdem haben die Lieferanten von RLM-Kunden das Recht, beim Ausspeisenetzbetreiber eine stündliche Messwertbereitstellung zu beantragen, was jedoch meist mit höheren Messentgelten verbunden ist. Die BKV sind für die Erstellung der RLM-Prognose selbst verantwortlich und tragen auch die Kosten für Prognoseabweichungen in Form von Ausgleichsenergiekosten, Konvertierungsentgelten und ggf. Flexibilitätskostenbeiträgen.  Vor diesem Hintergrund beauftragt der BDEW eine Kosten-Nutzen-Analyse, in der der volkswirtschaftliche Nutzen bei der Umstellung des bestehenden SLP-Verfahrens unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens über alle Beteiligten untersucht wird. Als Maßnahme kommt der „City-Gate minus RLM“-Ansatz in Betracht, bei dem die SLP-Allokation prognostiziert werden kann. Dabei sollten insbesondere unterschiedliche Häufigkeiten der untertägigen Datenbereitstellung an die BKV betrachtet werden (Standardfall des NC BAL: 2x untertäglich bis hin zu Variante 1 der NC BAL mit stündlicher Bereitstellung). Die Analyse sollte nicht nur das Gesamtsystem, sondern auch die Auswirkungen auf die verschiedenen Beteiligten (MGV, BKV, TK, NB-Kaskade, MSB) untersuchen. Dabei sollten auch die Auswirkungen unterschiedlicher Prognosegüten der BKV sowie die mit einer Umstellung verbundenen Chancen und Risiken aufgezeigt werden. Zudem sollte untersucht werden, wie die Transparenz im System, die im bisherigen GaBi Gas 2.0-Modell gegeben ist, erhalten werden kann. |
| § 7 GasNZV | Die Regelung zur Pflicht der Netzbetreiber, mit jedem benachbarten Netzbetreiber einen Netzkopplungsvertrag zu schließen soll der GaBi Gas 2.1 Festlegung aufgenommen werden. Diese Regelung hat jedoch keinen Bezug zu GaBi Gas, daher könnte diese am eheste in KARLA Gas 2.0 integriert werden. |
| §8 Abs. 5  GasNZV | Die Regelung der Ausspeisemeldungen § 8 Abs. 5 GasNZV werden von der BNetzA in der Festlegung zu GaBi Gas beabsichtigt aufzunehmen. Da dies inhaltlich allein den Netzbetreiber adressiert und kein Bezug zur Bilanzierung herstellt, ist auch die Übernahme in die die KARLA Gas 2.0 denkbar. |
| §15 Absatz 1 GasNZV | Hinweis der Bezugsänderung zu Speicheranlagen in §13, Abs. 3 nicht mehr vorhanden |
| § 20 Abs. 1 S. 3 und 4 GasNZV | Auch § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 GasNZV sollten in die Festlegung überführt werden [“Die Fernleitungsnetzbetreiber bilden Marktgebiete. Für jedes gebildete Marktgebiet ist ein Marktgebietsverantwortlicher zu benennen.”]. Hierbei handelt es sich um klarstellende Grundsätze des Bilanzierungssystems. Es existieren keine Gründe, warum im Rechtsrahmen künftig auf diese Regelungen verzichtet werden sollte. Vielmehr könnte ein Absehen von der Normierung zu Rechtsunsicherheiten führen.  Es ist nachvollziehbar, dass der § 20 Abs. 2 GasNZV in seiner derzeitigen Fassung nicht in den Rechtsrahmen überführt wird, da nur ein Marktgebiet vorhanden ist. Die Zuordnung zum Marktgebiet erfolgt indirekt über die Bilanzkreise. Zur Klarstellung sollte folgender Absatz in die Norm integriert werden: “Jeder Ein- und Ausspeisepunkt ist zu jedem Zeitpunkt durch die Transportkunden dem bundesweiten Marktgebiet zugeordnet.” |
| § 22 Abs. 1 S. 3 bis 5, Abs. 2 S. 1 und 3 und Abs. 3 S. 2 | Die Übernahme der vorgeschlagenen Passagen aus § 22 GasNZV wird begrüßt. Zusätzlich sollte § 22 Abs. 1 S. 1 und 2 in die Festlegung überführt werden. Hierbei handelt es sich um allgemeine Grundsätze, die erläutert werden sollten. Zudem verweist Gabi Gas 2.0 auf § 22 GasNZV. Eine selektive Überführung der Regelung könnte zu Inkonsistenzen bei der Anwendung der Festlegung führen. § 22 Abs. 3 Satz 1 “Bilanzkreisverantwortliche haben bei den ihrem Bilanzkreis zugeordneten Ein- und Ausspeisemengen durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Bilanzperiode für eine ausgeglichene Bilanz zu sorgen.” als wesentliche Aufgabe der Bilanzkreisverantwortlichen den Bilanzkreis ausgeglichen zu halten sollte beibehalten werden. |
| § 23 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 5 und Abs. 3 S. 1 | Die Überführungen des § 23 GasNZV in die Festlegung wird begrüßt. Zusätzlich sollte § 23 Abs. 1 S. 1 GasNZV “Die Bilanzierungsperiode ist der Gastag.”  in die Festlegung integriert werden. Hierbei handelt es um die Definition eines Zeitrahmens. Auch wenn eine entsprechende Regelung bereits in Gabi Gas 2.0 enthalten ist, sollte aus Gründen der Rechtsklarheit und Verständlichkeit zusätzlich eine Regelung in dieser Festlegung erfolgen. Die selektive Überführung des § 23 Abs. 3 GasNZV in die Festlegung ist nachvollziehbar, da die Abrechnungsmethodik bereits umfassend in Gabi Gas 2.0 geregelt ist. Klarstellend sollte an dieser Stelle allerdings folgender Satz ergänzt werden: “Die Bilanzkreisabrechnung hat spätestens zwei Monate nach dem Abrechnungsmonat zu erfolgen.” |
| § 27 Abs. 1 GasNZV | Der Vorschlag, die Regelungen des § 27 Abs. 1 GasNZV in die Festlegung zu übertragen, ist nachvollziehbar. Eine vollständige Übertragung der Regelung des § 27 Abs. 2 GasNZV halten wir nicht für angezeigt. Allerdings sollte die Legaldefinition des Begriffes “externe Regelenergie” in die Festlegung überführt werden, da diese ansonsten in keiner anderen Stelle des Rechtsrahmens definiert, aber an verschiedenen Stellen vorausgesetzt wird. Wir schlagen deshalb eine Ergänzung des Wortlautes wie folgt vor:  „Können Schwankungen der Netzlast nicht durch Maßnahmen interner Regelenergie ausgeglichen werden, kommen Dienstleistungen Dritter zum Einsatz, bei denen von Transportkunden oder Speicherbetreibern Gasmengen aus dem Marktgebiet entnommen oder zur Verfügung gestellt werden (externe Regelenergie)“ |